

## **Eckpunktepapier zu den Verfahren der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelleistung**

Vorliegende Eckpunkte basieren auf einer Auswertung der Stellungnahmen zur öffentlichen Konsultation der Bundesnetzagentur vom 05.07.2006. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am 28.07.2006. Die Beschlusskammer beabsichtigt, auf Basis vorliegender Eckpunkte und den hierauf folgenden Stellungnahmen eine Festlegung hinsichtlich der Verfahren zu den Ausschreibungsbedingungen für die Sekundärregelenergie zu treffen.

Die Beschlusskammer legt die nachfolgenden Eckpunkte zur öffentlichen Anhörung vor, um sie mit allen relevanten Marktteilnehmern zu diskutieren:

### **1 Einbindung eines Anbieters in die Leistungs-Frequenz-Regelung**

Im Hinblick auf die informationstechnische Anbindung an den Leistungs-Frequenz-Regler akzeptiert die Beschlusskammer das Konzept der Übertragungsnetzbetreiber. Die Online-Verbindung kann damit z.B. mittels Standardfestverbindungen erfolgen. Die Kosten hierfür stellen aus Sicht der Beschlusskammer keine Marktzutrittsbarriere dar.

Hinsichtlich der Einbindung eines Anbieters in den Regelkreis des Übertragungsnetzbetreibers hält die Beschlusskammer zukünftig nur eine solche Realisierung für sinnvoll, bei der die Regelsignale (=Sollwertvorgaben des Reglers) an eine zentrale Stelle des Anbieters gesendet werden. Der Anbieter ist für die Weiterverteilung der Regelsignale an seine für die Sekundärregelenergie vorgehaltenen Anlagen selbst verantwortlich und liefert anlagenscharfe Istwerte der erbrachten Sekundärregelenergie an den Übertragungsnetzbetreiber zurück. Die bisher praktizierte Steuerung von Erzeugungsanlagen aus der Leitwarte der Übertragungsnetzbetreiber heraus kann nach Auffassung der Beschlusskammer abweichend weiterhin praktiziert werden, wenn die beteiligten Parteien sich darauf verständigt haben. Vor dem Hintergrund der Trennung von Netz und Erzeuger sieht die Beschlusskammer grundsätzlich die Hoheit über die Steuerung der sich an der Sekundärregelung beteiligenden Anlagen bei den Betreibern dieser Anlagen und nicht bei den Übertragungsnetzbetreibern.

Durch die Übermittlung der Regelsignale an eine zentrale Stelle des Anbieters und dessen Weiterverteilung an seine Sekundärregelenergie erbringenden Anlagen in eigener Zuständigkeit wird darüber hinaus die Möglichkeit des Pooling von Anlagen erleichtert.

Im Hinblick auf die Anbindungen ist die Beschlusskammer außerdem der Auffassung, dass diese neben derjenigen zum Anschlussübertragungsnetzbetreiber auch Verbindungen zu den Übertragungsnetzbetreibern beinhalten müssen, in deren Regelzone die Anbieter Sekundärregelleistung erbringen wollen. Das bedeutet, dass ein Anbieter, der in mehreren Regelzonen Sekundärregelleistung anbieten möchte, demzufolge eine Online-Verbindung zu allen Leistungs-Frequenz-Reglern der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber realisieren muss.

## **2 Ausschreibung des gesamten Bedarfs an Sekundärregelleistung in einem Zeitraum von einem Monat**

Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen und weitergehenden Untersuchungen beabsichtigt die Beschlusskammer, den Ausschreibungszeitraum für den gesamten Bedarf an Sekundärregelenergie übergangsweise auf einen Monat festzusetzen. Eine Verlängerung des Ausschreibungszeitraums für die Hälfte des Bedarfs an Sekundärregelleistung von heute halbjährlich auf jährliche Ausschreibungen – wie von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagen - würde Markteintritte noch weiter erschweren. Eine Aufteilung der Ausschreibungszeiträume entsprechend dem Konzept der Übertragungsnetzbetreiber führt zudem zu einer künstlichen Marktsegmentierung und bedeutet eine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen für potentielle Anbieter.

Die Beschlusskammer hat auch tägliche und wöchentliche Ausschreibungszeiträume erwogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, bei dem gegenwärtigen Stand der Technik Sekundärregelenergie monatlich ausschreiben zu lassen. Langfristig wird jedoch eine tägliche Ausschreibung angestrebt. Die Beschlusskammer beabsichtigt, den Übertragungsnetzbetreibern daher aufzugeben, innerhalb 12 Monate nach Erlass der Festlegung die technischen Voraussetzungen für eine automatisierte Parametrierung des Leistungs-Frequenz-Reglers zu schaffen, damit zukünftig eine tägliche Ausschreibung der Sekundärregelenergie erfolgen kann. Die Beschlusskammer sieht derzeit aufgrund des Aufwands bei einer manuellen Parametrierung des Leistungs-Frequenzreglers von einer täglichen Ausschreibung ab. Eine wöchentliche Ausschreibung erscheint der Beschlusskammer beim gegenwärtigen Stand nicht sinnvoll, weil Wochenprodukte im Markt nicht oder nur in sehr geringem Umfang angeboten werden und deshalb Bedenken entstehen können, ob ein so strukturierter Sekundärregelleistungsmarkt hinreichend liquide wäre.

Die Beschlusskammer hält vor dem Hintergrund der derzeit oligopolistischen Marktstrukturen eine Verkürzung des Ausschreibungszeitraums auf einen Monat für erforder-

lich, damit der Markteintritt potentieller Anbieter für Sekundärregelenergie ermöglicht wird. Potentielle Anbieter von Sekundärregelenergie sind Kraftwerke und abschaltbare Lasten. Insbesondere kleineren Kraftwerksbetreibern, wärmegeführten Erzeugungsanlagen und abschaltbaren Lasten wird durch die Verkürzung der Zeiträume in Verbindung mit einer hinreichend kleinen Mindestlosgröße die Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren ermöglicht. Die Beschlusskammer hält die Beschaffungsrisiken und den zusätzlichen Aufwand einer monatlichen Ausschreibung für gering und damit zu vernachlässigen. Bei der Betrachtung sind auch die zukünftigen Kraftwerksvorhaben zu berücksichtigen, die durch eine Verkürzung der Ausschreibungszeiträume entsprechende Markteintrittssignale erhalten.

### **3 Ausschreibungszeitpunkt**

Der Beschlusskammer erwägt, die Ausschreibung der Sekundärregelleistung mindestens zehn bis zwölf Tage vor Beginn des Ausschreibungszeitraums durchführen zu lassen. Die Teilnehmer an der Ausschreibung sind nach Zuschlagserteilung unverzüglich über Zuschlag oder Nichtberücksichtigung zu informieren, um eine anderweitige Vermarktung der angebotenen Leistung zu ermöglichen.

Die Beschlusskammer sieht von der Notwendigkeit ab, eine bestimmte Uhrzeit für die Ausschreibung vorzugeben. Allerdings weist sie an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass der gesamte Bedarf an Sekundärregelenergie in einer gemeinsamen Ausschreibung für alle Regelzonen auf einer einheitlichen Internetplattform zu erfolgen hat.

### **4 Zwei Zeitscheiben**

Die Beschlusskammer beabsichtigt, zwei Zeitscheiben für die Leistungsvorhaltung und die Leistungserbringung (Abruf) festzulegen. Die Hauptzeit erstreckt sich von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 20:00 Uhr. Die Nebenzeit erstreckt sich von 0:00 bis 08:00 Uhr und 20:00 bis 24:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen von 0:00 bis 24:00.

Diese Vorgehensweise führt dazu, dass Anbieter von Sekundärregelleistung die Möglichkeit erhalten, für unterschiedliche Zeitscheiben zu bieten und die Leistung zu erbringen. Insbesondere für kleinere Anbieter bietet sich hierdurch eine gewisse Flexibilität, indem sie z.B. an den Ausschreibungen teilnehmen können, in denen keine sehr hohen Lasten zu decken sind.

## **5 Kernanteil in Höhe von 2/3 des Bedarfs an Sekundärregelenergie**

Die Beschlusskammer sieht vor, den Kernanteil für Sekundärregelenergie gemäß der Festlegung zu den Ausschreibungsbedingungen für Minutenreserve vom 29.08.2006 in Anlehnung an die Regelungen der UCTE auf 2/3 des Bedarfs an Sekundärregelenergie festzusetzen.

Das von der Bundesnetzagentur in Auftrag gegebene Gutachten „Bestimmung des regelzoneninternen Regelleistungsbedarfs für Sekundärregelung und Minutenreserve“ der E-Bridge Consulting/ Lehrstuhl für Energiesysteme und Energiewirtschaft der Universität Dortmund hat die Beschlusskammer nicht in den Stand gesetzt, die Höhe des Kernanteils für Sekundärregelenergie konkret festlegen zu können. Auch die Übertragungsnetzbetreiber haben nicht überzeugend dargelegt, in welcher Höhe ein Kernanteil erforderlich ist. Insoweit wird in Ermangelung tiefergehender Kenntnisse der Kernanteil bis auf weiteres in Anlehnung an die Empfehlungen der UCTE bestimmt.

## **6 Vergabe und Abruf ausschließlich nach Leistungspreis/ Kopplung des Arbeitspreises an den Spotmarktpreis der EEX**

Die Beschlusskammer beabsichtigt festzulegen, dass sowohl die Zuschlagserteilung als auch der Abruf von Sekundärregelenergie ausschließlich nach dem Leistungspreis zu erfolgen hat. Die Leistungsvorhaltung und der Abruf folgen demzufolge einer einzigen Merit Order, die sich an dem Leistungspreis orientiert. Der Abruf der Sekundärregelenergie an sich wird nach wie vor entsprechend der erbrachten Arbeit, d.h. mit dem Arbeitspreis entgolten. Der entsprechende Arbeitspreis ist im Gegensatz zur bisherigen Praxis jedoch an den Spotmarktpreis der EEX zu koppeln. Die Beschlusskammer erwägt für positive Sekundärregelenergie einen Faktor von 1,5 und für negative Sekundärregelenergie einen Faktor von 0,5 festzulegen, um den der Spotmarktpreis jeweils zu erhöhen bzw. zu vermindern ist.

Die Kopplung des Arbeitspreises an den Spotmarktpreis soll vermeiden, dass sich die Bilanzkreisverantwortlichen gegen den Börsenpreis durch die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie optimieren und so einen Anreiz schaffen, einen ausgewogenen Bilanzkreis zu führen und damit den Bedarf an Sekundärregelleistung gering zu halten.

Ein Vergleich der durchschnittlichen EEX Spotmarktpreise und der bisherigen durchschnittlichen Arbeitspreise für Sekundärregelenergie zeigt, dass für den Faktor eine Bandbreite zwischen 1,5 und 2 für positive Sekundärregelenergie durchaus realistisch erscheint. Die Beschlusskammer neigt derzeit zu einem Faktor in Höhe von 1,5 für positive und 0,5 für negative Sekundärregelenergie. Dieser Faktor ist nach Ansicht der

Beschlusskammer einerseits geeignet, einen ausreichenden Anreiz für die Bilanzkreisverantwortlichen zur bestmöglichen Prognoseerstellung zu setzen, andererseits das Risiko der Bilanzkreisverantwortlichen durch die Kosten für Ausgleichsenergie bei unvorhersehbaren Abweichungen des Nutzungsverhaltens ihrer Kunden nicht zu hoch werden zu lassen. Die Beschlusskammer geht auch nach derzeitigem Erkenntnisstand davon aus, dass dieser Faktor für die Anbieter von Regelenergie für die Erzeugung tatsächlich abgerufener Sekundärregelenergie ausreichend ist und so auch nicht zu einer Erhöhung der Leistungspreise und somit der Kosten des Reservesystems im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens beiträgt.

## **7 Mindestangebotsgröße in Höhe von +/- 10 MW und Möglichkeit der Bündelung**

Die Beschlusskammer erwägt, die Mindestangebotsgröße für Sekundärregelenergie jeweils auf +/- 10 MW festzulegen. Eine Kürzung des Angebots auf die Mindestlosgröße ist zulässig. Das Angebotsinkrement wird auf 1 MW festgelegt. Beim Abruf ist zu berücksichtigen, dass Anlagen, die die geforderte Leistung nur in diskreten Leistungsschritten erbringen können, nicht von vorneherein von der Sekundärregelung ausgeschlossen werden dürfen. Die Beschlusskammer hält Leistungsschritte von bis zu 5 MW für zulässig.

Die Beschlusskammer hat Überlegungen angestellt, die Mindestlosgröße auf +/- 5 MW abzusenken. Sie kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Absenkung der Mindestangebotsgröße auf +/- 10 MW ausreichend Möglichkeiten und Anreize setzt, potentielle Anbieter in den Sekundärregelleistungsmarkt zu bekommen. Die Übertragungsnetzbetreiber haben in ihren Stellungnahmen keinen überzeugenden Nachweis erbracht, weshalb die von ihnen angesetzte Mindestangebotsgröße von +/- 20 MW erforderlich ist.

Die Gebotsabgabe einzelner Anbieter soll auch bei der Sekundärregelenergie neben dem Pooling möglich sein. Kleinere Anbieter sollten nicht grundsätzlich gezwungen werden, ihre Leistungen mit ihren Konkurrenten zu bündeln, um auf diese Weise überhaupt an den Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu können. Dies würde die Entscheidungsfreiheit jedes einzelnen Anbieters, als eigenständiger Anbieter oder innerhalb einer Anbietergemeinschaft aufzutreten, einschränken. Diese Entscheidungsfreiheit liegt dem Wettbewerbsprinzip zugrunde. Zu berücksichtigen ist, dass Pooling mehrerer Anbieter Transaktionskosten und damit Ineffizienzen für die poolenden Anbieter generiert. Sie schränkt so die Handlungsspielräume gerade der kleineren, bislang noch nicht am Sekundärregelleistungsmarkt teilnehmenden Anbieter ein und verringert für

diese die wirtschaftliche Attraktivität des Marktes. Insoweit ist unter Einhaltung der technischen Voraussetzungen eine Teilnahme einzelner Anbieter auf dem Sekundärregelenergiemarkt anzustreben.

Die Bündelung von Erzeugungsanlagen kann auch regelzonenübergreifend erfolgen, da im Gegensatz zur Minutenreserve eine direkte Verbindung der einzelnen Anlagen realisiert wird.

## **8     Transparenz: Veröffentlichung sämtlicher marktrelevanter Informationen**

Die Beschlusskammer beabsichtigt analog zu den zu veröffentlichenden Informationen bei der Minutenreserve, auch für die Sekundärregelleistung sämtliche relevanten Marktdaten veröffentlichen zu lassen. Die Veröffentlichung der Daten soll mit Ausnahme von Punkt a) spätestens zwei Wochen nach jeder Ausschreibung erfolgen und dort für drei Jahre verfügbar zu halten. Dabei sind nachfolgende Daten zu veröffentlichen:

- a) die tatsächlich abgerufene Sekundärregelleistung pro Viertelstunde (täglich zu veröffentlichen),
- b) eine anonymisierte Liste aller Sekundärregelleistungsgebote des Vortags, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis, den Arbeitspreis, die Regelzonenverfügbarkeit (Online-Anbindung), die Regelzonenzugehörigkeit und die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat, enthält,
- c) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis sowie der Grenzleistungspreis,
- d) die Anzahl der präqualifizierten Anbieter und deren Regelzonenverfügbarkeit und -zugehörigkeit.

Darüber hinaus ist spätestens zwei Tage vor Beginn der Ausschreibung die Höhe des benötigten Bedarfs an Sekundärregelenergie getrennt nach Kernanteil und regelzonenübergreifenden Anteil zu veröffentlichen.

Vorrangiges Ziel der erweiterten Veröffentlichungspflichten ist die Herstellung und Verbesserung der Markttransparenz, da Transparenz eine der zentralen Voraussetzungen für funktionierende Märkte ist. Markttransparenz ist erforderlich, um bei den Anbietern ein gewisses Maß an Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Märkte herzustellen.

## **9     Anpassung der Festlegung zur Minutenreserve hinsichtlich der Vergabe- und Abrufpraxis**

Die Beschlusskammer erwägt, die Vergabe und den Abruf bei der Minutenreserve dem Vorgehen der Sekundärregelenergie anzupassen. Infolgedessen wäre die Festlegung zu den Ausschreibungsbedingungen der Minutenreserve vom 29.08.2006 entspre-

chend zu ändern. Die Beschlusskammer erwägt, für die Minutenreserve aus den gleichen Gründen wie bei der Sekundärregelenergie ebenfalls für positive Minutenreserve einen Faktor von 1,5 und für negative Minutenreserve einen Faktor von 0,5 anzusetzen.